

# Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde

am Dienstag, dem 2. Juli 2024,

im Bürgersaal des Rathauses Teningen

Verhandelt: Teningen, den 2. Juli 2024

## Anwesend:

1. Vorsitzender: Bürgermeister Heinz-Rudolf Hagenacker
2. Gemeinderäte: Christian Bader, Gabriele Bürklin, Britta Endres, Bernhard Engler, Stefan Engler, Felix Fischer, Michael Gasser, Dr. Dirk Kölblin, Reinhold Kopfmann, Jutta Lehmann-Kaiser, Herbert Luckmann, Erwin Mick, Ralf Schmidt, Karl-Theo Trautmann, Dr. Katrin Unger, Bernhard Wieske
3. Beamte, Angestellte usw.: Gemeindeoberrätin Evelyne Glöckler  
Ortsbaumeister Daniel Kaltenbach  
Gemeindeoberamtsrat Rolf Stein  
Gemeindeamtsrätin Nicole Schönstein  
Umweltbeauftragter Holger Weis  
Verwaltungsangestellte Viola Ganter zu TOP 3  
Klimaschutzmanagerin Isabel Stackler zu TOP 4 bis 6  
Verwaltungsfachwirtin Ann-Kathrin Philipp zu TOP 8  
Verwaltungsfachangestellte Andrea Rappenecker
4. Sonstige Personen: Matthias Nahr, stellvertretender Gesamtkommandant der Freiwilligen Feuerwehr Teningen, zu TOP 8

Nach Eröffnung der Verhandlung stellt der Vorsitzende fest, dass

- zu der Verhandlung durch Ladung vom 24. Juni 2024 ordnungsgemäß eingeladen worden ist,
- Zeit, Ort und Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Verhandlung am 26. Juni 2024 ortsüblich bekanntgegeben worden sind und
- das Kollegium beschlussfähig ist, weil 17 Mitglieder anwesend sind, somit mindestens die Hälfte aller Mitglieder.

Es fehlten als beurlaubt: GR P. Heß (krank),  
GR T. Hügler (verhindert),  
GR M. Kefer (beruflich verhindert),  
GR A. Roser (krank),  
GR Dr. P. Schalk (Urlaub),  
GR M. Sexauer (Urlaub);

nicht beurlaubt oder aus anderen Gründen: -/-

Als Urkundspersonen wurden ernannt: Die Unterzeichnenden

Zuhörer: 3 Personen

Beginn der Sitzung: 18:03 Uhr

Hierauf wurde in die Beratung der auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände eingetreten und Folgendes beschlossen:

### **Tagesordnung:**

1. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 4. Juni 2024
2. Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer
3. Sachstandsbericht zum Rechtsanspruch auf Ganztagesbildung und -betreuung im Grundschulbereich 377/2024
4. Kommunale Wärmeplanung 408/2024
  - Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen
  - Beschluss über die kommunale Wärmeplanung
5. EU-Umgebungsärmrichtlinie; 402/2024  
Turnusmäßige Fortschreibung des Lärmaktionsplans (4. Stufe)
  - Beschlussfassung über die eingegangenen Anregungen der öffentlichen Auslegung und über den endgültigen Lärmaktionsplan
6. Biotopverbundplan für die Gemeinde Teningen 432/2024
  - Vergabe der Konzepterstellung
7. Neubau einer Grünabfall-Kompostieranlage; 437/2024  
bau- und immissionsschutzrechtliches Verfahren
8. Freiwillige Feuerwehr Teningen, 407/2024  
Ersatzbeschaffung Wäscherei
9. Bauhof Teningen; 439/2024  
Beschaffung eines Radbaggers
10. Emil-Schindler-Stadion, Ortsteil Teningen; 438/2024  
Vergabe "Belagserneuerung/Retopping Rundlaufbahn"
11. Ermittlung der Kostenüber-/unterdeckung bei den Entwässerungsgebühren für den Bemessungszeitraum 2021-2022 sowie Nachweis des Ausgleichs nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) 435/2024
12. Zwischenbericht zur Haushalts- und Finanzlage zum 30. Juni 2024 443/2024

**1.****Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 4. Juni 2024**

Die Beschlussfassung zu nachgenannten Tagesordnungspunkten der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 4. Juni 2024 wurde bekanntgegeben:

**Genehmigung der Sitzungsniederschriften der öffentlichen und nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 30. April 2024**

Die Sitzungsniederschriften der öffentlichen und nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 30. April 2024 wurden unterzeichnet.

**Stundung**

Auf entsprechenden Antrag eines in Schuld stehenden Betriebes hat der Gemeinderat einstimmig der Stundung einer rückständigen Forderung zugestimmt.

**Personalangelegenheiten**

Der Gemeinderat hat einstimmig und im Einvernehmen mit dem Bürgermeister beschlossen, die Arbeitszeit einer Mitarbeiterin rückwirkend zum 1. April 2024 von 60 Prozent auf 70 Prozent der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zu erhöhen. Ebenfalls einstimmig und im Einvernehmen mit dem Bürgermeister hat der Gemeinderat der Versetzung einer Mitarbeiterin zu einem anderen Arbeitgeber zum 1. Juli 2024 zugestimmt.

**2.****Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer**

Werner Gugel hatte verschiedene Fragen zu den im Haushaltsplan angesetzten Energiekosten und dem Energieverbrauch in den vergangenen Jahren.

Der Bürgermeister verwies zum einen bezüglich der Kosten auf den heutigen Tagesordnungspunkt 12 (Zwischenbericht zur Haushalts- und Finanzlage zum 30. Juni 2024), zum anderen sagte er die ausführliche Beantwortung durch den Umweltbeauftragten Holger Weis zu.

**3.**

## **Sachstandsbericht zum Rechtsanspruch auf Ganztagesbildung und -betreuung im Grundschulbereich**

### **Vorlage: 377/2024**

Laut dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) vom 2. Oktober 2021 besteht aufwachsend über die Jahrgangsstufen 1 bis 4 ab dem Schuljahr 2026/2027 ein Rechtsanspruch auf Ganztagesbildung und -betreuung für jedes Grundschulkind bzw. für Kinder der Grundstufe der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) einschließlich der Schulferien bis zum Eintritt in die fünfte Klasse.

Der Rechtsanspruch gilt an allen Werktagen und umfasst acht Zeitstunden pro Tag einschließlich der Unterrichtszeit. Die Bundesländer können maximal vier Wochen Schließzeit pro Jahr festlegen. Diese Regelung steht in Baden-Württemberg noch aus. Eine Inanspruchnahme über die Schulzeiten hinaus ist seitens der Eltern freiwillig (individueller Bedarf).

Hierbei richtet sich der Rechtsanspruch gegen den Träger der öffentlichen Jugendhilfe; für die Gemeinde Teningen ist das der Landkreis Emmendingen. Gemäß neuesten Informationen des Gemeindetages vom 5. Juni 2024 zieht das Land in Erwägung, mit einer weiteren Änderung des Schulgesetzes im Herbst 2024 eine Hinwirkungspflicht der Städte und Gemeinden als Träger der Grundschulen schaffen zu wollen.

Auf Grundlage der aktuellen gesetzlichen Vorgaben wären bei der Gemeinde Teningen folgende Standorte, teilweise mit einer entsprechenden Erweiterung der Betreuungszeiten, rechtsanspruchserfüllend:

- Hort an der Johann-Peter-Hebel-Grundschule Teningen
- Kommunale Schulkindbetreuung (Verlässliche Grundschule und flexible Nachmittagsbetreuung) an der Nikolaus-Christian-Sander-Schule, Grundschule in Köndringen
- Kommunale Schulkindbetreuung (Verlässliche Grundschule und flexible Nachmittagsbetreuung) an der Antoniter-Grundschule Nimburg

Ein entsprechender Ausbau der Außenstellen Viktor-von-Scheffel-Grundschule in Teningen und der Grundschule in Heimbach analog den Hauptstandorten ist derzeit nicht darstellbar.

Noch nicht rechtsanspruchserfüllend in der Gemeinde Teningen ist die Ferienbetreuung. Diese muss deutlich ausgebaut werden, da maximal vier Wochen Schließzeit pro Jahr vorgesehen sind. Neben dem Ausbau des kommunalen Betreuungsangebotes wird die Einbeziehung der örtlichen außerschulischen Bildungspartner (Musik- und Sportvereine etc.) unabdingbar sein.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

1. Eigenanteil der Gemeinde bei den Anschaffungen über das Investitionsprogramm Ganztagesausbau. Für alle Grundschulen wurden Förderanträge für weitere Ausstattung gestellt. Die entsprechenden Eigenmittel finden bereits im Haushalt 2024 Berücksichtigung.
2. Personalkosten für die zeitliche Erweiterung sowie die eventuelle Ausweitung der Gruppengröße noch nicht bezifferbar.
3. Kosten für den Ausbau der Ferienbetreuung noch nicht bezifferbar.
4. Kosten für eventuell erforderliche Qualifizierungsmaßnahmen der nicht-pädagogischen Fachkräfte noch nicht bezifferbar.

5. Kosten für eventuelle Schülerbeförderung noch nicht bezifferbar.

Der Sachstand wurde durch Verwaltungsangestellte Viola Ganter mittels einer PowerPoint-Präsentation ausführlich dargestellt.

**Der Gemeinderat nahm hiervon Kenntnis.**

4.

**Kommunale Wärmeplanung**

**- Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen**

**- Beschluss über die kommunale Wärmeplanung**

**Vorlage: 408/2024**

Der Gemeinderat nahm am 9. April 2024 die Wärmeplanung zur Kenntnis und beschloss die Durchführung der Offenlage der kommunalen Wärmeplanung. Diese wurde im Amtsblatt der Gemeinde Teningen am 17. April 2024 bekanntgemacht. Im Zeitraum vom 25. April bis 27. Mai 2024 fand die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit statt. Die Unterlagen waren in diesem Zeitraum auf der Homepage bereitgestellt und lagen in Papierform zur Einsichtnahme im Rathaus während der Öffnungszeiten aus.

**Abwägungstabelle der eingegangenen Stellungnahmen  
vom 25.04.2024 bis zum 27.05.2024 (Stand 6. Juni 2024)**

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
1	<p><b>Landratsamt Emmendingen   Amt für Bauen und Naturschutz - Bauleitplanung – Bahnhofstraße 2-4, 79312 Emmendingen Schreiben vom 27.05.2024</b></p> <p><b>I. Bauleitplanung</b> Bei Umsetzung einzelner Maßnahmen, welche im Entwurf der kommunalen Wärmeplanung vorgesehen sind (insb. bspw. Freiflächen PV/Solarthermie), ist das Erfordernis der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung zu klären. Festsetzungen rechtskräftiger Bebauungspläne sind zu beachten. Auf die Offenlage der Teilfortschreibung Regionalplan Südlicher Oberrhein „Windenergie“ und „Solarenergie“ wird verwiesen.</p> <p>Hinweis: Im Quellenverzeichnis wird auf eine alte Fassung des EEG verwiesen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
2	<p><b>II. Belange des Umweltschutzes</b> <b>1. Naturschutz</b> Es handelt sich zunächst um eine Grobplanung. So gibt es z.B. Flächen, die als „geeignet für Photovoltaik“ eingetragen sind und die aus naturschutzfachlicher Sicht besser frei von solchen Anlagen bleiben. Bei der jetzigen Planungstiefe kann das jedoch noch nicht genauer geprüft werden. Daher bestehen aus der Sicht des Naturschutzes auf der Grundlage der vorliegenden Planung bzw. im jetzigen Verfahrensstadium keine Bedenken zum geplanten Projekt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Bei den in der Wärmeplanung ausgewiesenen Potenzialflächen handelt es sich um das technische Potenzial, dabei werden nicht alle Restriktionen vollumfänglich berücksichtigt. Bei Detailplanungen würden die genannten Restriktionen berücksichtigt werden. Darüber hinaus ist es im Sinne der Gemeinde Teningen, landwirtschaftliche Flächen zu schützen und PV-Anlagen auf bereits versiegelten Flächen zu errichten.</p>
3	<p><b>2. Wasserwirtschaft, Bodenschutz und Altlasten</b> <b>2.1 Oberflächengewässer:</b> Grundsätzlich bestehen keine Bedenken. <b>Hinweis:</b> Für die Entnahme und Wiedereinleitung von Wasser aus oberirdischen Gewässern ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Falls die Nutzung von Wasser aus oberirdischen Gewässern zur Wärmeengewinnung in Zukunft konkreter wird, empfehlen wir dringend, rechtzeitig mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen, ob sich die jeweiligen Gewässer aus gewässerökologischen Gründen für diese Nutzung eignen und ein Antrag Aussicht auf Erfolg hätte.</p> <p><b>2.2 Grundwasser:</b> Grundsätzlich bestehen keine Bedenken. Wir weisen darauf hin, dass der Ausbau der geothermischen Anlagen nicht uneingeschränkt möglich ist und muss im Zuge eines separaten wasserrechtlichen Verfahrens beantragt werden.</p> <p><b>2.3 Abwasser:</b> Keine Bedenken oder Anregungen</p> <p><b>2.4 Wasserversorgung:</b> Wir begrüßen die Aufstellung der kommunalen Wärmeplanung und bestätigen die genannten Einschränkungen bei Planungen der oberflächennahen Geothermie in den einzelnen Wasserschutzgebieten zum Schutz der Trinkwasserentnahmestellen. Auch aus hydrogeologischer Sicht ergeben sich ebenfalls Auflagen/Einschränkungen bei Projekte der oberflächennahen Geothermie, die an jedem Standort im Einzelfall durch das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorgeschlagen werden. Für Projekte der oberflächennahen Geothermie werden in der Regel wasserrechtliche Erlaubnisverfahren erforderlich, die bei der UWB zu beantragen sind.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	<p><b>2.4 Wasserversorgung:</b> Wir begrüßen die Aufstellung der kommunalen Wärmeplanung und bestätigen die genannten Einschränkungen bei Planungen der oberflächennahen Geothermie in den einzelnen Wasserschutzgebietszonen zum Schutz der Trinkwasserentnahmestellen. Auch aus hydrogeologischer Sicht ergeben sich ebenfalls Auflagen/Einschränkungen bei Projekte der oberflächennahen Geothermie, die an jedem Standort im Einzelfall durch das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorgeschlagen werden. Für Projekte der oberflächennahen Geothermie werden in der Regel wasserrechtliche Erlaubnisverfahren erforderlich, die bei der UWB zu beantragen sind.</p> <p><b>2.5 Altlasten und Bodenschutz:</b> Die zur Deckung des Wärmebedarfs vorgeschlagenen Maßnahmen, wie z.B. die Nutzung von Freiflächen für Photovoltaikanlagen (PV-FFA), dürfen nicht vorrangig zu Lasten landwirtschaftlicher Flächen, der Böden und Ihrer Funktionen fallen. Dies sind u.a. Produktionsflächen für Nahrungs- und Futterpflanzen und Sonderkulturen. Nach der Untersuchung wäre der Vorschlag den Zubau von Photovoltaikflächen in Gewerbegebiete zu bevorzugen, zumal hier die Energie benötigt wird.</p> <p><b>3. Gewerbeaufsicht und Immissionsschutz</b> Keine Bedenken.</p> <p><b>4. Abfallrecht</b> Keine Bedenken.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
4	<p><b>Landratsamt Emmendingen</b> <b>III. Straßenbau</b> Keine Bedenken.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
5	<p><b>Landratsamt Emmendingen</b> <b>IV. Straßenverkehr</b> Zur kommunalen Wärmeplanung bestehen weder Bedenken, noch haben wir Anregungen dazu. Sofern im Rahmen der Umsetzungen der Planungen Eingriffe in den öffentlichen Verkehrsraum notwendig werden, haben die bauausführenden Firmen dafür die straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen bei der Straßenverkehrsbehörde einzuholen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
6	<p><b>Landratsamt Emmendingen</b> <b>V. Gesundheit</b> Keine Bedenken.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
7	<p><b>Landratsamt Emmendingen</b> <b>VI. Flurneuordnung</b> Keine Bedenken.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
8	<p><b>Landratsamt Emmendingen</b> <b>VII. Landwirtschaft</b> Landwirtschaftliche Flächen sind insbesondere bei den erneuerbaren Energiepotentialen für Freiflächen-PV bzw. Freiflächen-Solarthermie betroffen. In Teningen handelt es sich dabei um hochwertige Produktionsflächen, die in der aktuellen Flurbilanz überwiegend innerhalb der Vorrangflur liegen. Wenn landwirtschaftliche Flächen dieser Qualitätsstufe gleichzeitig im Regionalplan Südlicher Oberrhein innerhalb regionaler Grünzüge und Grünzäsuren liegen, ergeben sich Restriktionskriterien für FF-Solaranlagen. Zum einen verweisen wir auf die Flurbilanz, die seit Jahren eine etablierte Fachplanung der Landwirtschaftsverwaltung Baden-Württemberg ist (siehe <a href="#">Flurbilanz - Infodienst - LEL</a></p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Bei den in der Wärmeplanung ausgewiesenen Potenzialflächen handelt es sich um das technische Potenzial, dabei werden nicht alle Restriktionen vollumfänglich berücksichtigt. Bei Detailplanungen würden die genannten Restriktionen berücksichtigt werden. Darüber hinaus ist es im Sinne der Gemeinde Teningen, landwirtschaftliche Flächen zu schützen und PV-Anlagen auf bereits versiegelten Flächen zu errichten.</p>

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	<p><a href="http://www.landwirtschaft-bw.de">Schwäbisch Gmünd (landwirtschaft-bw.de)</a>. Zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen ist sie seit 2020 in § 16 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes verankert. In ihrer derzeitigen Form als „Flurbilanz 2022“ entspricht sie der dort genannten Standorteignungskartierung zur Bewertung landwirtschaftlicher Flächen nach natürlichen und landwirtschaftlichen Gesichtspunkten. Die Flurbilanz ist bei allen Planungen und Vorhaben, die landwirtschaftliche Flächen direkt oder indirekt in Anspruch nehmen, zu berücksichtigen.</p> <p>Wir verweisen zudem auf die Teilfortschreibung „Solarenergie“ des Regionalplan Südlicher Oberrhein (Entwurf Stand Mai 2024). Zum aktuellen Stand ist laut PS 3.1.1. (4) Z ist die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen in Regionalen Grünzügen nur innerhalb der Vorbehaltsgebiete für FF-Solaranlagen zulässig. Darüber hinaus ist die Errichtung von FF-Solaranlagen in Regionalen Grünzügen nicht zulässig, wenn es sich um landwirtschaftliche Vorrangflächen handelt.</p> <p>Laut PS 3.1.1. (5) Z sind Freiflächen-PV, die die landwirtschaftliche Hauptnutzung nicht oder nur geringfügig einschränken („Agri-PV“) .....in landwirtschaftlichen Vorrangflächen ausnahmsweise zulässig. In Grünzügen sind laut PS 3.1.2 ausschließlich „Agri-PV“-Anlagen ausnahmsweise zulässig. Laut PS 4.2.2.1 gilt zudem der allgemeine Grundsatz (3) G, wonach FF-Solaranlagen auf landwirtschaftlichen Flächen vorrangig so errichtet werden sollen, dass die landwirtschaftliche Hauptnutzung nicht oder nur geringfügig eingeschränkt wird („Agri-PV“).</p> <p>In der Regel sind bei Agri-PV Anlagen nur 10-15% der Fläche zur PV-Nutzung zulässig. Kriterien und Anforderungen an die landwirtschaftliche Hauptnutzung im Bereich „Agri-PV“ sind der DIN SPEC 91434 zu entnehmen.</p> <p>Das PV-Freiflächenpotential für Teningen sollte entsprechend der o.g. Restriktionen korrigiert werden.</p>	
9	<p><b>Landratsamt Emmendingen</b>  <b>VIII. Forstliche Belange</b></p> <p>Forstrechtliche/- und fachliche Belange sind insbesondere davon betroffen, wenn PV-Anlagen an Waldflächen angrenzen. Hierbei wird auf das Kapitel 6.2.1. Photovoltaik (Freifläche) und 6.2.2. Solarthermie (Freiflächen) des Wärmeplan 2024 Bezug genommen. Die Abbildung auf Seite 31 und 32 stellen dabei potentielle Flächen für den Bau von Photovoltaikanlagen und Solarthermieanlagen dar. Hierbei wird vor allem die unmittelbare Umgebung der Teninger Allmend als geeigneter Standort dargestellt, aber auch Flächen angrenzend an den Vierdörferwald in Mundingen, Köndringen, Heimbach und Emmendingen werden gewisse Potentiale zugewiesen.</p> <p>PV-Anlagen fallen zwar nicht unter die gesetzliche Waldabstandsvorschrift des § 4 Abs. 3 LBO, dennoch können sie in der unmittelbaren Nähe zum Wald unter anderem erhebliche Gefährdungssituationen und Konflikte verursachen. Dabei handelt es sich vor allem um nachfolgend aufgelistete Aspekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Zuge des Klimawandels muss mit einer weiteren Zunahme der Intensität von Extremwetterereignissen gerechnet werden. Hierzu zählen vor allem Dürren und Stürme, welche einen erheblichen Einfluss auf die Wälder haben. Die Gefahr der Erhöhung von Sturmwürfen und Sturmbrüchen wird voraussichtlich zunehmen. Im Zuge dessen erhöht sich die Gefahr der Beschädigung von PV-Anlagen im Einflussbereich von &lt;30 m von Waldbeständen.</li> <li>• Durch die Beschädigung von PV-Modulen durch umstürzende Bäume o. herabfallende Baumteile/-äste kann es zu dem Eintrag von schädlichen Stoffen in die Umwelt (zum Beispiel Blei oder Cadmium) erfolgen. Dies wurde in</li> </ul>	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	<p>einer Studie des Stuttgarter Instituts für Photovoltaik (ipv) und des Instituts für Siedlungswasserbau, Wassergüte und Abfallwirtschaft (Iswa) aus dem Jahr 2017, wo die Schadstoffauswaschung von Solarmodulen deren Oberflächen gerissen oder zerstört ist, festgestellt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• § 4 Abs. 3 LBO hat unter anderem zum Ziel Waldbrände zu vermeiden. Durch das Produzieren von elektrischer Energie geht eine potenzielle Gefährdung durch Feuer von Solaranlagen aus.</li> <li>• Auch können durch die angrenzenden Waldflächen negative Auswirkungen durch aktuelle oder zukünftige Beschattungssituation durch stetig wachsende Waldbäume erfolgen.</li> <li>• Für den Waldeigentümer kann das Unterschreiten des gesetzlichen Waldabstandes mit erhöhten Aufwendungen bei der Waldwirtschaft bedeuten (z.B. Verkehrssicherungskontrollen/ -maßnahmen, aufwendiger Holzernteverfahren, etc.). Dies kann dazu führen, dass die gesetzlich erforderliche ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung nach §§ 12 ff LWaldG erheblich beeinträchtigt wird.</li> <li>• Von Seite der Unteren Forstbehörde wird deshalb empfohlen, mit PV-Anlagen hinsichtlich der standörtlichen Rahmenbedingungen, einen angepassten Abstand zum Wald einzuhalten.</li> </ul>	
10	<p><b>Landratsamt Emmendingen</b>  <b>IX. Belange weiterer Dienststellen</b></p> <p><b>1. Öffentliche Ordnung – Friedhofswesen</b>  Bei der Planung sollen keine Gebäude errichtet werden. Störende Betriebe sind ebenfalls nicht geplant. Insoweit bestehen aus bestattungsrechtlicher Sicht keine Bedenken.</p> <p><b>2. Kommunale Abfallwirtschaft - Belange der Abfallwirtschaft</b>  <b>Erdaushub:</b>  Nach den Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) gelten der Grundsatz der Abfallvermeidung sowie die Rangfolge der Verwertung von Abfällen vor deren Beseitigung. Für nicht verwendbare Aushubmassen sollen entsprechende Entsorgungsmöglichkeiten eingeplant werden. Diese Vorgaben sind im Verfahren der Bauleitplanung entsprechend zu berücksichtigen. Verwertungsmöglichkeiten bestehen insbesondere im Landschaftsbau, in Auffüllmaßnahmen oder beim Einbau in technische Bauwerke. Weitere Bedenken oder Anregungen bestehen keine.</p> <p><b>3. Denkmalschutz</b>  Die Belange des Denkmalschutzes sind zu beachten. Diese können insbesondere bei der Errichtung von bspw. PV-Anlagen auf Kulturdenkmälern aber auch durch Eingriffe in den Boden (Archäologie) bei der Errichtung von Freiflächen-PV/Geothermie berührt sein. Die Erforderlichkeit einer denkmalrechtlich Genehmigung bei der Umsetzung einzelner Maßnahmen ist mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
11	<p><b>badenovaNETZE GmbH</b>  <b>Tullastraße 61</b>  <b>79108 Freiburg</b>  Seitens der badenovaNETZE GmbH als Erdgas-Netzbetreiber gibt es keine Bedenken und Anregungen zum Entwurf der Kommunalen Wärmeplanung der Gemeinde Teningen. Belange der badenova-NETZE wurden im Planentwurf berücksichtigt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	15	0	0

**Folgendes beschlossen:**

Der Gemeinderat beschließt die kommunale Wärmeplanung für die Gemeinde Teningen und wägt die öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander ab. Der Gemeinderat beschließt die im Rahmen der Offenlage und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Stellungnahmen gemäß den Beschlussvorschlägen in der Abwägungstabelle vom 6. Juni 2024.

Die Gemeinderäte Luckmann und Dr. Unger waren bei der Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht anwesend.

## 5.

**EU-Umgebungsärmrichtlinie;**

**Turnusmäßige Fortschreibung des Lärmaktionsplans (4. Stufe)**

**- Beschlussfassung über die eingegangenen Anregungen der öffentlichen Auslegung und über den endgültigen Lärmaktionsplan**

**Vorlage: 402/2024**

Am 5. März 2024 hat der Gemeinderat die Fortschreibung und öffentliche Auslegung des Entwurfes des Lärmaktionsplanes (4. Stufe) beschlossen.

Die öffentliche Auslegung fand im Zeitraum vom 21. März 2024 bis 3. Mai 2024 statt. Die Träger öffentlicher Belange wurden am 13. März 2024 angeschrieben und um Abgabe einer Stellungnahme bis zum 3. Mai 2024 gebeten.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sind verschiedene Stellungnahmen und Anregungen eingegangen.

**Lärmaktionsplan 4. Stufe - Gemeinde Teningen**

Abwägung über die Stellungnahmen aus der Offenlage im Zeitraum vom 15.03.2024 bis einschließlich 30.04.2024 und die eingegangenen Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange.

<p><b>Landratsamt Emmendingen – Gesundheitsamt Stellungnahme vom 25.03.2024</b></p> <p>Die sachliche Zuständigkeit der Unteren Gesundheitsbehörde ist im vorliegenden Lärmaktionsplan nicht berührt. Entsprechend wird auf die Zuständigkeit der Unteren Immissionsschutzbehörde verwiesen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Landratsamt Emmendingen Amt für Bauen und Naturschutz – Bauleitplanung Stellungnahme vom</b></p> <p>Hiermit nehmen wir zu der Behördenbeteiligung wie folgt Stellung:</p> <p><u>I. Bauleitplanung</u> Die Ergebnisse der Fortschreibung des Lärmaktionsplanes sind im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen.</p> <p><u>II. Belange des Umweltschutzes</u></p> <p>1. Naturschutz Keine Bedenken.</p> <p>2. Wasserwirtschaft, Bodenschutz und Altlasten 2.1 Oberflächengewässer: Gegen den Lärmaktionsplan an sich bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Im Lärmaktionsplan ist der „Neubau von Umgehungsstraßen oder –brücken“ beschrieben. Bei der weiteren Planung (auch von Schallschutzwänden) sind natürlich die wasserrechtlichen Vorgaben zu beachten. Beispielsweise ist der Gewässerrandstreifen von 10 m zu Gewässern im Außenbereich und 5 m zu Gewässern im Innenbereich, das Bauverbot in festgesetzten Überschwemmungsgebieten etc. zu berücksichtigen.</p> <p>2.2 Grundwasser: Keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>2.3 Abwasser: Keine grundsätzlichen Bedenken auf Ebene des Lärmaktionsplans</p> <p>2.4 Wasserversorgung: Gegen den Lärmaktionsplan bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Im Lärmaktionsplan sind Maßnahmen am Straßenbelag geplant. Bitte denken sie daran zu gering dimensionierte oder ggfs. sanierungsbedürftige Wasserleitungen vorab auszutauschen.</p> <p>2.5 Altlasten und Bodenschutz: Keine Bedenken</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Richtlinien und Vorgaben werden in der weiteren Planung berücksichtigt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Richtlinien und Vorgaben werden in der weiteren Planung berücksichtigt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>3. Gewerbeaufsicht und Immissionsschutz Keine Bedenken und Anregungen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>4. Abfallrecht Bei der Fortschreibung des o.g. Lärmaktionsplan sind unsere Belange nicht tangiert.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>III. Straßenbau Von Seiten des Straßenbauamtes bestehen zur Fortschreibung des Lärmaktionsplanes keine Bedenken. Bauliche Maßnahmen sowie die geforderten/ gewünschten verkehrlichen Untersuchungen sind mit dem RP Freiburg abzuklären. Der Straßenbauverwaltung sind derzeit keine derartigen Bestrebungen bekannt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Weitere Lärminderungsmaßnahmen werden mit dem RP Freiburg abgestimmt.</p>
<p>IV. Straßenverkehr Gegen die Fortschreibung des Lärmaktionsplans bestehen keine Einwände. Die Realisierung einer leistungsfähigen Umfahrung der Gemeinde Teningen ist wünschenswert. Die bereits bestehenden Maßnahmen im Lärmaktionsplan in den Ortsdurchfahrten von Teningen (L 114) und Köndringen (B 3) sind beschrieben.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>V. Gesundheit Die sachliche Zuständigkeit der Unteren Gesundheitsbehörde ist im vorliegenden Lärmaktionsplan nicht berührt. Entsprechend wird auf die Zuständigkeit der Unteren Immissionsschutzbehörde verwiesen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>VI. Flurneuordnung Keine Bedenken.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>VII. Landwirtschaft Von o.g. Vorhaben sind landwirtschaftliche Belange nicht betroffen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>VIII. Forstliche Belange Bei der vorliegenden Fortschreibung des Lärmaktionsplanes sind keine forstlichen oder forstrechtlichen Belange betroffen. Sollten Maßnahmen und Planungen zur Lärminderung durch die Gemeinde die forstlichen oder forstrechtlichen Belange berühren, so ist die untere Forstbehörde entsprechend zu unterrichten und anzuhören.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>IX. Belange weiterer Dienststellen 1. Öffentliche Ordnung – Friedhofswesen Bei dem Lärmaktionsplan soll der Verkehrslärm reduziert werden. Es sollen keine Gebäude errichtet werden. Störende Betriebe sind ebenfalls nicht geplant. Insoweit bestehen aus bestattungsrechtlicher Sicht keine Bedenken.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>2. ÖPNV Keine Bedenken.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>3. Kommunale Abfallwirtschaft Keine Bedenken.</p> <p>4. Baurecht Keine Bedenken.</p> <p>5. Denkmalschutz Die Belange des Denkmalschutzes sind unabhängig vom Lärmaktionsplan zu berücksichtigen.</p> <p>Wir bitten, uns nach Verabschiedung der Fortschreibung des Lärmaktionsplanes durch den Gemeinderat eine wirksame Fassung in Papierform sowie die Unterlagen in digitaler Form zukommen zu lassen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und entsprechend veranlasst.</p>
<p><b>Regierungspräsidium Freiburg</b> <b>Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen vom 16.04.2024</b></p> <p>wir bedanken uns für Ihr o.g. Schreiben mit welchem Sie das Regierungspräsidium Freiburg am Verfahren zur Fortschreibung des Lärmaktionsplans (4. Stufe) der Gemeinde Teningen beteiligen. Das Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 4 Mobilität Verkehr Straßen, Referat 44 (Planung) nimmt für die Straßenbauverwaltung zu den in der Fortschreibung des Lärmaktionsplans vorgeschlagenen baulichen Maßnahme wie folgt Stellung:</p> <p>1. Passive Lärmschutzmaßnahmen an lärmbelasteten Gebäuden</p> <p>Die Umsetzung der im Lärmaktionsplan vorgeschlagenen Maßnahmen erfolgt nach Fachrecht und den für die die jeweiligen Verkehrsträger maßgebenden Vorschriften. An Bundesfern- und Landesstraßen können dabei bauliche Maßnahmen an der Straße oder vom Lärm betroffenen Gebäuden nur im Rahmen einer Lärmsanierung und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu Lasten des Bundes oder des Landes als Straßenbaulastträger realisiert werden.</p> <p>An Bundesstraßen müssen die im Bundeshaushalt festgelegten und nach den „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen“ (RLS-19) ermittelten Auslösewerte für Lärmsanierung, in reinen und allgemeinen Wohngebieten 64 dB(A) am Tag und 54 dB(A) in der Nacht, oder in Mischgebieten 66 dB(A) am Tag und 56 dB(A) in der Nacht überschritten werden. An Landesstraßen müssen die im Staatshaushaltsplan festgelegten und nach den „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen“ (RLS-19) ermittelten Auslösewerte für Lärmsanierung, in reinen und allgemeinen Wohngebieten 64 dB(A) am Tag und 54 dB(A) in der Nacht, oder in</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Mischgebieten 66 dB(A) am Tag und 56 dB(A) in der Nacht überschritten werden. Eine Lärmsanierung kommt nur für Gebäude in Betracht, die vor dem 01.04.1974 errichtet wurden und bei denen in der Vergangenheit noch keine Lärmsanierungsmaßnahmen durchgeführt wurden. Bei der Lärmsanierung handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Straßenbaulastträgers.</p> <p>2. Verkehrliche Untersuchungen weiterer Ortsumgehungsvarianten</p> <p>Wir beziehen uns auf unsere Stellungnahmen vom 25.04.2019 zur Fortschreibung des Lärmaktionsplans in der 3. Stufe. Die Fortschreibung eines Lärmaktionsplanes kann nicht als Instrumentarium für die Aufnahme von verkehrlichen Untersuchungen oder von Planungsleistungen durch das Regierungspräsidium genutzt werden. Wir weisen darauf hin, dass derzeit in unseren Planungs- und Bauprogrammen keine Maßnahmen für Umgehungsvarianten im Zuge der B 3 und der L 114 im Bereich Teningen / Köndringen geführt werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Als langfristiges strategisches Ziel zur Lärminderung wird im Lärmaktionsplan der Neubau einer Ortsumgehung aufgeführt. Damit einhergehend sind dann noch dem Planungsfortschritt entsprechend notwendige Gutachten und Planungen beizustellen.</p>
<p><b>DB AG - DB Immobilien Stellungnahme vom</b></p> <p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station &amp; Service AG) und DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o.g. Lärmaktionsplan.</p> <p>Gegen ihre Lärmaktionsplanung, die sich nur mit dem Straßenverkehr beschäftigt, erheben wir keine Einwände.</p> <p>Seit dem 1. Januar 2015 ist das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) für die Aufstellung eines bundesweiten Lärmaktionsplanes für die Haupteisenbahnstrecken des Bundes mit Maßnahmen in Bundeshoheit zuständig.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Private Einwendung vom 30.04.2024</b></p> <p>Der Verkehrslärm (Theodor-Frank-Straße) rund um die Uhr ist unerträglich. Erheblich verschärft wurde diese Situation durch die deutliche Zunahme der Verkehrsteilnehmer, besonders der LKW und der Landfahrzeuge, und die Tatsache, dass keine stationäre Überwachung des fließenden Verkehrs erfolgt, damit jeden Tag ein erheblicher Anteil der Verkehrsteilnehmer mit viel zu hoher Geschwindigkeit durch den Ortskern rast.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. An der L 114 besteht seit 2019 ganztägig eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h. Bezüglich der tatsächlich gefahrenen Geschwindigkeiten wird die Gemeindeverwaltung Display-Schilder ortswechselnd aufstellen. Von Seiten der Gemeinde wird jedoch das Ordnungsamt informiert.</p>

<p>Aus meiner Sicht kann die bestehende unerträgliche Lärmbelastung nur reduziert werden, wenn die Gemeinde bereit ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die seit 5 Jahren bestehende Straßenverkehrsordnung zum Lärmschutz sofort effektiv umzusetzen und nicht weiterhin in Kauf zu nehmen, dass erheblich dagegen verstoßen wird.</li> <li>- der Neubau der Ortsumgehungsstraße (Südwestumfahrung Teningen-Emmendingen) in zeitnahen, konkreten Planungsschritten umgesetzt wird und nicht als langfristige Absichtserklärung auf den Sankt-Nimmerleins-Tag verschoben wird.</li> </ul> <p>Zusammenfassend erwarte ich und wünsche mir im Sinne einer lebenswerten Ortskernentwicklung die Planung konkreter, zeitnaher und wirksamer Maßnahmen.</p>	<p>Als langfristiges strategisches Ziel zur Lärminderung wird im Lärmaktionsplan der Neubau einer Ortsumgehung aufgeführt. Aus Sicht der Verwaltung und des Regierungspräsidiums ist eine Umsetzung der Maßnahme in den kommenden 5 Jahren nicht realistisch.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
---	--

Den Gremienmitgliedern wurde der fortgeschriebene Lärmaktionsplan (4. Runde) zur Verfügung gestellt.

**Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem**

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	15	0	0

**Folgendes beschlossen:**

**Dem vorgelegten Lärmaktionsplan (4. Runde) wird unter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange zugestimmt.**

Die Gemeinderäte Luckmann und Dr. Unger waren bei der Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht anwesend.

## 6.

### **Biotopverbundplan für die Gemeinde Teningen**

#### **– Vergabe der Konzepterstellung**

#### **Vorlage: 432/2024**

Seit 2020 sind die Kommunen gemäß Naturschutzgesetz in Baden-Württemberg verpflichtet, eine fachlich fundierte Planung zum Schutz, zur Entwicklung und zum Verbund von Biotopen aufzustellen. Gefördert wird dies durch das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft in Höhe von 90 %.

Diese Biotopverbundplanung bildet insbesondere die Grundlage für die Planung von Ausgleichsmaßnahmen.

Für die Gemeinden hat die Aufstellung einer Biotopverbundplanung den Vorteil, dass bei Maßnahmen, welche über die Landschaftspflegerichtlinie gefördert wurden, der Eigenanteil der Gemeinde als Ausgleichsmaßnahme anrechenbar wird. Dies ist bisher nicht möglich.

Mit Unterstützung des Landschaftserhaltungsverbandes Emmendingen e.V. wurde die Anfrage an drei in diesem Bereich tätige Planungsbüros gestellt. Davon haben zwei Büros ein Angebot abgegeben, ein Büro aus Arbeitskapazitätsgründen nicht. Günstigster Anbieter war das Büro faktorgruen (Freiburg im Breisgau) zum Preis von 120.695,45 EUR. Seitens des Regierungspräsidiums Freiburg sind die Fördermittel in Aussicht gestellt bzw. reserviert.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushalt 2024 sind die geplanten Ausgaben und Einnahmen berücksichtigt:

in EUR	2024	2025	2026	2027	Gesamt
Kosten	26.382	71.982	17.333	4.999	120.696
Förderung	23.744	64.785	15.600	4.499	108.628
<b>Eigenanteil Gemeinde</b>	<b>2.638</b>	<b>7.197</b>	<b>1.733</b>	<b>500</b>	<b>12.068</b>

**Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem**

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	15	0	0

**Folgendes beschlossen:**

**Der Vergabe der Erstellung eines Biotopverbundplanes für die Gemeinde Teningen an das Büro faktorgruen (Freiburg im Breisgau) - vorbehaltlich der Genehmigung des Förderantrages beim Regierungspräsidium Freiburg - wird zugestimmt.**

Die Gemeinderäte Luckmann und Dr. Unger waren bei der Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht anwesend.

**7.**

**Neubau einer Grünabfall-Kompostieranlage; bau- und immissionsschutzrechtliches Verfahren**  
**Vorlage: 437/2024**

Bereits am 12. Dezember 2023 wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates ein Antrag der Firma ROM-Kompost (Teningen) auf bau- und immissionsschutzrechtliche Genehmigung einer Grünabfall-Kompostieranlage vorgestellt und beraten. Die im Verfahren seitens der Gemeinde und der Unteren Immissionsschutzbehörde geforderten Veränderungen und Ergänzungen wurden zwischenzeitlich eingearbeitet und ein überarbeiteter Antrag wurde vorgelegt.

Antragsgegenstand

Es werden 15.000 t/a Grüngut angenommen und 12.000 t/a kompostiert. 3.000 t/a werden als Hackschnitzel an die thermische Verwertungsanlage abgegeben.

### Herkunft und Verwertung des Grünguts

Das Grüngut stammt aus dem Landkreis Emmendingen, überwiegend aus den Gemeinden Teningen und Emmendingen.

Zur Verarbeitung vorgesehene Abfälle:

- Garten- und Parkabfälle;
- biologisch abbaubare Abfälle (keine getrennt gesammelten Abfälle aus Haushaltungen);
- tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche, Stallmist.

Der fertige Kompost wird an private Abholer, Gartenbaubetriebe und an die Landwirtschaft abgegeben. Die aussortierten Störstoffe werden der Restmüllbeseitigung zugeführt.

### Standort

Die geplante Anlage wird im Außenbereich auf landwirtschaftlich genutzter Fläche errichtet. Die Eignung des Standortes wurde im Zielabweichungsverfahren ermittelt.

### Bauliche Anlagen

Die beantragte Grünabfall-Kompostieranlage besteht im Wesentlichen aus folgenden Anlagenbereichen:

- Betriebsgebäude (EG/OG), Werkstatt-, Lager-, Sanitär-, Technikbereiche;
- Anlieferungsflächen;
- Hygienisierungsrotten und Nachrotten;
- Fertigkompostlager, Wurzelstocklager, Pflanzerde-Lager;
- Regenrückhaltebecken 1 und 2;
- RW-Versickerungsmulden;
- SW-Druckleitung an den öffentlichen Kanal.

### Sondergutachten

Folgende Sondergutachten wurden erstellt und liegen dem Antrag bei:

A) Artenschutzbeitrag:

Die Eingriffe sind so gering, dass nichts gegen das Vorhaben spricht.

B) Verkehrsgutachten:

Die betroffenen Straßen können den zusätzlichen Verkehr problemlos aufnehmen. Auch für die Ortsdurchfahrt Teningen ergeben sich keine wesentlichen zusätzlichen Beeinträchtigungen.

C) Emissionsgutachten/Geruchsentwicklung:

Es sind keine Auswirkungen auf die Wohnbebauung in Teningen wegen der großen Entfernung und der vorherrschenden Windrichtung zu erwarten. Im östlich liegenden Industrie- und Gewerbegebiet wurde ein Musterhaus errichtet, das gewerblich und nicht als Wohnhaus genutzt wird. Das als Büro genutzte Haus wird im Geruchsgutachten berücksichtigt.

Den Gremienmitgliedern wurden folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- Übersichtslageplan
- Betriebsgebäude mit Grundrissen, Ansichten und Schnitte
- Erläuterungsbericht
- Verkehrsuntersuchung
- Geruchsgutachten
- Artenschutzrechtliche-Stellungnahme

## **Forderungen der Gemeinde im Verfahren**

Die von der Gemeinde bereits im ersten Antragsverfahren eingebrachten wesentlichen Forderungen und Anregungen stellen sich wie folgt dar:

### 1) Schmutzwasserableitung

Die zunächst im ersten Antrag vorgesehene Sammlung des anfallenden Schmutzwassers in Gruben mit nachfolgendem Abtransport über LKW zur Kläranlage „Untere Elz“ wurde zugunsten des Baus einer SW-Druckleitung geändert. In enger Abstimmung mit der Verwaltung wurde eine Lösung gefunden, um den ausgelasteten öffentlichen Kanalabschnitt im Bereich SW-Hebwerk „Rohrlache“ zu umgehen und ca. 300 m nordöstlich des Hebwerkes im Hochpunkt der dann nördlich der L 114 verlaufenden öffentlichen Kanalstrecke anzuschließen. Voraussetzung wäre die Gestattung der Gemeinde Teningen zur Verlegung der Druckleitung auf gemeindeeigenem Grund und entsprechende dingliche Sicherung der insgesamt ca. 680 m langen Druckleitung im Grundbuch.

Hinsichtlich der chemischen Zusammensetzung der in den öffentlichen Kanal abgeleiteten Abwässer ergaben die seitens der Gemeinde mit der Antragstellerin und dem beratenden Ingenieur der Gemeinde geführten Gespräche, dass keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind. Um dies langfristig sicherzustellen, wird folgendes von der Antragstellerin eingefordert:

- Einrichtung einer Probeentnahme-Möglichkeit, zum regelmäßigen Nachweis der chemischen Zusammensetzung und Qualität der in den öffentlichen Kanal eingeleiteten Abwässer, auf Aufforderung der Gemeinde (entsprechend der Abwassertersatzung der Gemeinde Teningen).

### 2) Park & Ride Anlage

Hinsichtlich der in der Plandarstellung eingezeichneten Parkplätze der öffentliche Park & Ride-Anlage wurde zuletzt aus dem Gemeindegremium der Wunsch an die Verwaltung herangetragen, nochmals zu überprüfen, ob die Stellplätze mit einer PV-Überdachung ausgestattet werden können. Die diesbezügliche nochmalige Anfrage bei der Bürgerenergiegenossenschaft Teningen ergab die Rückmeldung, dass dies technisch möglich wäre, jedoch wirtschaftlich nicht darstellbar sei. Eine Ausführung durch die BEG wurde aus wirtschaftlichen Gründen erneut abgelehnt.

### 3) Altlast „Kiesgrube“ – Pegel und Grundwassermessstellen

Im Bereich der Kompostieranlage und der unmittelbar angrenzenden Bereiche befinden sich Probebrunnen, Grundwassermessstellen und Pegel, welche der eingehausten „Altlast ‚Kiesgrube‘“ dienen. Diese dürfen nicht beseitigt werden und müssen sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebsphase vor Beschädigungen geschützt werden. Die Lage der Pegel, Brunnen und Einrichtungen sind in die Plandarstellungen der Antragstellerin aufzunehmen. Die langfristige Zugänglichkeit muss rechtlich abgesichert werden.

Eine entsprechende mündliche Zusicherung erfolgte bereits durch die Antragstellerin.

#### 4) 3.+4. Gleis der Rheintalbahn – Baufeld

Die neuen Antragsunterlagen berücksichtigen bereits die aktuellen Baufelderfordernisse des Projektes „Neubau 3.+4. Gleis der Rheintalbahn“.

##### Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten trägt die Vorhabenträgerin.

Im Laufe der Diskussion beantragte Gemeinderat Schmidt, bei der Park & Ride-Anlage bereits jetzt die Voraussetzungen für eine eventuelle spätere Verwirklichung einer Photovoltaikanlage zu schaffen.

**Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem**

<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enthaltungen</b>
	<b>17</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

**Folgendes beschlossen:**

**Das Einvernehmen der Gemeinde Teningen zum vorliegenden bau- und immisionsschutzrechtlichen Antrag erfolgt mit folgenden Anforderungen/Auflagen an die Antragstellerin:**

- (1) Hinsichtlich der chemischen Zusammensetzung der in den öffentlichen Kanal abgeleiteten Abwässer ist vor Übergabe an den öffentlichen Schmutzwasserkanal eine geeignete Probeentnahme-Möglichkeit zum regelmäßigen Nachweis der chemischen Zusammensetzung und der Qualität der eingeleiteten Abwässer einzurichten. Auf Aufforderung der Gemeinde sind stichprobenartige Laboranalysen hinsichtlich der Zusammensetzung und Aggressivität der eingeleiteten Abwässer auf Kosten der Antragstellerin entsprechend der Abwassersatzung der Gemeinde Teningen vorzulegen.**
- (2) Die geplante Schmutzwasser-Druckleitung bleibt bis zum Übergabepunkt an den öffentlichen Kanal im Eigentum der Antragstellerin. Die Gemeinde stimmt der Verlegung auf Gemeindegrund zu. Die Baukosten sowie die üblichen Entgelte für die Grundstücksnutzung trägt die Antragstellerin. Der Leitungsverlauf ist im Grundbuch auf Kosten der Antragstellerin dinglich zu sichern.**
- (3) Im Bereich der Kompostieranlage und der unmittelbar angrenzenden Bereiche befinden sich Probebrunnen, Grundwassermessstellen und Pegel, welche der eingehausten „Altlast ‚Kiesgrube‘“ dienen. Diese dürfen nicht beseitigt werden und müssen sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebsphase vor Beschädigungen geschützt werden. Die Lage der Pegel, Brunnen und Einrichtungen sind in die Plandarstellungen der Antragstellerin aufzunehmen. Die langfristige Zugänglichkeit wird rechtlich abgesichert.**

## 8.

### **Freiwillige Feuerwehr Teningen,** **Ersatzbeschaffung Wäscherei** **Vorlage: 407/2024**

Die aktuell eingesetzten Geräte zur Reinigung der Einsatzkleidung sind seit vielen Jahren im Einsatz und haben ihr Lebensende (Alter 25 Jahre) erreicht. Auch eine Notreparatur durch einen Techniker konnte die Funktionsfähigkeit nur noch vorübergehend sicherstellen.

Die Geräte werden benötigt, um nach einem Einsatz eine schnelle und effektive Reinigung der kontaminierten Kleidungsstücke und Ausrüstungsgegenstände zu gewährleisten (Einsatzkleidung, Masken, Flaschenhüllen, Flamschutzhauben, ggf. Privatkleidung und div. Kleidungsstücke). Dies ist notwendig, um die Gesundheit der Feuerwehrleute zu schützen und eine Verschleppung von Schadstoffen zu vermeiden.

Der Gemeinderat hat die Maßnahmen zur "Ersatzbeschaffung Wäscherei" für das Haushaltsjahr 2024 mit 35.000 EUR genehmigt.

Die Verwendung eines Trockners wurde gemäß damaligem Standard (ca. 15 Jahre) bisher zugelassen, ist jedoch heutzutage aufgrund geänderter Vorgaben nicht mehr zulässig, da durch diese Trocknungsmethode die Einsatzkleidung beschädigt wird. Der Beschaffung eines Trockners, wie bisher vorgesehen, wird somit auch vom Hersteller der Einsatzkleidung aufgrund von mechanischer Belastung dringend abgeraten.

Das nun neu geplante System erfüllt die aktuellen Anforderungen und ermöglicht, sämtliche Einsatzkleidungen gemäß den geltenden Vorschriften zu reinigen, einschließlich der Chemikalienschutzanzüge, Helme, Handschuhe etc.

Derzeit erfolgt die Reinigung der Chemikalienschutzanzüge sowie die nachträgliche Imprägnierung der Einsatzkleidung von Hand durch die Gerätewarte der Feuerwehr Teningen. Durch diese Methode werden die Gerätewarte verschiedenen gesundheits-schädlichen und krebserregenden Gefahrstoffen ausgesetzt.

Um diese Gefahr zu vermeiden, kann die Imprägnierung im geplanten künftigen System direkt der Maschine über eine entsprechende Dosierung sowie im Sprühverfahren hinzugefügt werden. Dies bedeutet, dass durch die Anschaffung der neuen Maschinen inklusive Absauganlage Gefährdungen für die Gerätewarte deutlich verringert, die Gesundheit der Mitarbeiter effektiv geschützt und die Einsatzkleidung ordnungsgemäß behandelt werden können.

Gerade der Schutz der Gerätewarte ist besonders wichtig, um potenziellen Krebserkrankungen vorzubeugen. Gemäß Arbeitsschutzgesetz ist die Gemeinde verpflichtet, die Gefährdungen für ihre Mitarbeiter soweit wie möglich zu reduzieren.

Des Weiteren kann durch das neue System ein wesentlich höherer Durchsatz erzielt werden.

Die geplante Anschaffung von zukunftssträchtigen Maschinen stellt eine Investition für die nächsten 25 Jahre und darüber hinaus dar. Die Feuerwehr Teningen möchte daher die zur Verfügung gestellten Mittel bestmöglich investieren.

Aktuell wird neben der Feuerwehrkleidung auch die Kleidung des Bauhofes Teningen (Winterjacken) sowie die Einsatzkleidung anderer Feuerwehren gereinigt und imprägniert. Daher werden auch Synergien erzielt und Kosten für den Bauhof gespart bzw. Einnahmen generiert durch die Dienstleistung der Wäscherei.

Für die Ersatzbeschaffung der Wäscherei wurden zwei Angebote eingeholt. Der Preisspiegel wurde den Gremienmitgliedern zur Verfügung gestellt. Günstigster Bieter ist die Bohnhoff Betriebstechnik GmbH zum Angebotspreis von 50.551,20 EUR (brutto).

Finanzielle Auswirkungen:

Freigegebene Mittel im Haushalt 2024: 35.000,00 EUR  
 günstigstes Angebot (brutto): 50.551,20 EUR  
 überplanmäßige Ausgabe: 15.551,20 EUR

**Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem**

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	16	0	0

**Folgendes beschlossen:**

**Die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 15.551,20 EUR (brutto) wird für die Ersatzbeschaffung der Wäscherei zur Verfügung gestellt. Die Auftragsvergabe erfolgt gemäß dem Angebot der Firma Bohnhoff Betriebstechnik GmbH zum Preis in Höhe von 50.551,20 EUR (brutto).**

Gemeinderätin Dr. Unger war bei der Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht anwesend.

**9.**

**Bauhof Teningen;**  
**Beschaffung eines Radbaggers**  
**Vorlage: 439/2024**

Zur Beschaffung eines Radbaggers für den Bauhof hat die Verwaltung drei Bieter zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Die Angebote wurden geprüft; der Preisspiegel wurde den Gremienmitgliedern zur Verfügung gestellt.

Unter Berücksichtigung der Vorteile wie Allradlenker, größere Bereifung, kräftigere Bauform und der Bedienerfreundlichkeit wird die Beschaffung des Yanmar Mobilbaggers B75W gemäß dem Angebot der Firma Schoner (Teningen, Ortsteil Nimburg) empfohlen.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushalt 2024 stehen für den Radbagger 180.000 EUR zur Verfügung (unter 711250010900, Bauhof Teningen).

**Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem**

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	16	0	0

**Folgendes beschlossen:**

**Die Vergabe der Lieferung des Radbaggers erfolgt an die Firma Schoner (Teningen, Ortsteil Nimburg) zum Angebotspreis von 152.022,50 Euro (brutto).**

Gemeinderätin Dr. Unger war bei der Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht anwesend.

**10.**

**Emil-Schindler-Stadion, Ortsteil Teningen;**  
**Vergabe "Belagserneuerung/Retopping Rundlaufbahn"**  
**Vorlage: 438/2024**

Die Maßnahme „Belagserneuerung/Retopping Rundlaufbahn“ (Emil-Schindler-Stadion) wurde öffentlich ausgeschrieben. Zur Submission am 4. Juni 2024 gingen keine Angebote ein. Entsprechend der VOB wurde das Vergabeverfahren aufgehoben und zur freihändigen Vergabe übergegangen.

Im Zuge der freihändigen Vergabe wird vorgeschlagen, die Firma Polytan (Burgheim) zu beauftragen.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushalt stehen für die Maßnahme 230.000 EUR zur Verfügung.

**Der Gemeinderat hat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem**

<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enthaltungen</b>
	<b>16</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

**Folgendes beschlossen:**

**Die Vergabe der "Belagserneuerung/Retopping Rundlaufbahn" im Emil-Schindler-Stadion erfolgt zur Auftragssumme von 188.081,88 EUR (brutto) an die Firma Polytan GmbH (Burgheim).**

Gemeinderätin Dr. Unger war bei der Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht anwesend.

**11.**

**Ermittlung der Kostenüber-/unterdeckung bei den Entwässerungsgebühren für den Bemessungszeitraum 2021-2022 sowie Nachweis des Ausgleichs nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG)**  
**Vorlage: 435/2024**

Gemäß § 14 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sind Kostenüber- und -unterdeckungen zu ermitteln und auf künftige Gebührenkalkulationen vorzutragen.

Im Rahmen einer Nachkalkulation durch die Schmidt und Häuser GmbH, Wirtschaftsberatung für kommunale Einrichtungen (Nordheim), wurden die gebührenrechtlichen Ergebnisse wie folgt ermittelt:

<b>Zeitraum 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2022</b>			
<b>Kostenüberdeckung (+) Kostenunterdeckung (-)</b>	<b>2021 in EUR</b>	<b>2022 in EUR</b>	<b>gesamt in EUR</b>
der Schmutzwassergebühr	+ 162.535	- 7.102	+ 155.433
der Niederschlagswassergebühr	+ 143.894	+ 38.336	+ 182.230
= der gesamten Abwassergebühr	+ 306.429	+ 31.234	+ 337.663

Die festgestellten Kostenüber- und -unterdeckungen werden in die Gebührenkalkulation der künftigen Jahre eingestellt.

**Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat mit dem**

<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enthaltungen</b>
	<b>16</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

**Folgendes beschlossen:**

- 1. Für den Gebührenzeitraum 2021/2022 wird die Kostenüberdeckung der Schmutzwassergebühr in Höhe von + 155.433 EUR sowie die Kostenüberdeckung der Niederschlagswassergebühr in Höhe von + 182.230 EUR festgestellt.**
- 2. Die festgestellten Kostenüberdeckungen werden in die Gebührenkalkulation der künftigen Jahre mit eingerechnet.**

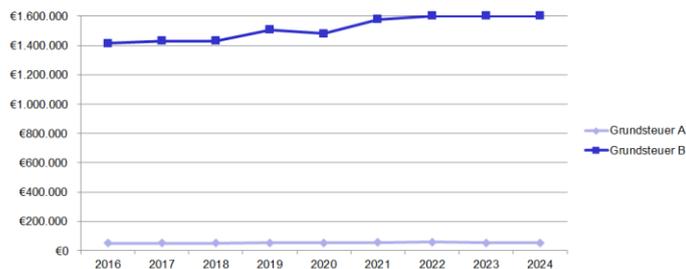
Gemeinderätin Dr. Unger war bei der Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht anwesend.

## **12.**

### **Zwischenbericht zur Haushalts- und Finanzlage zum 30. Juni 2024** **Vorlage: 443/2024**

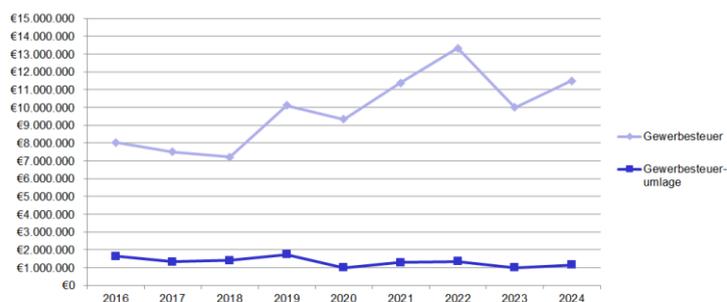
Die aktuelle Haushaltssituation wurde durch die Kämmerin Evelyne Glöckler in den wesentlichen Punkten dargestellt und erläutert.

## Entwicklung der Grundsteuer



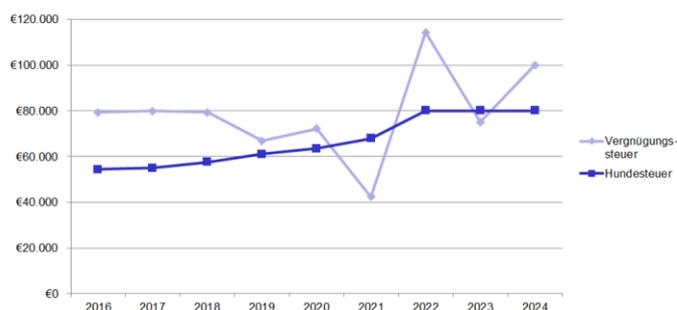
	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gesamt
<b>2024</b>	55.000 €	1.600.000 €	1.655.000 €
<b>Hochrechnung</b>	56.919 €	1.658.617 €	1.715.536 €
<b>Differenz</b>	+ 1.919 €	+ 58.617 €	+ 60.536 €

## Entwicklung der Gewerbesteuer



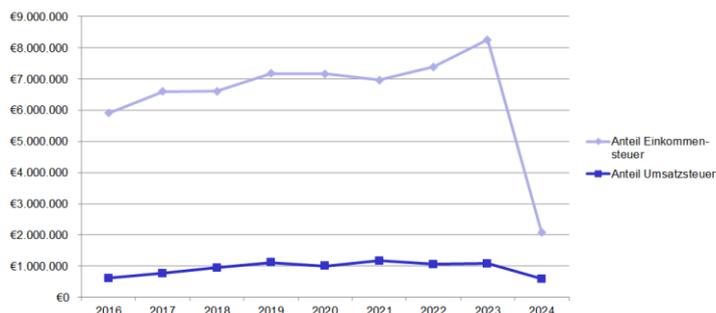
	Gewerbesteuer	Gewerbesteuerumlage	verbleibende Gewerbesteuer vor FAG
<b>2024</b>	11.500.000 €	1.150.000 €	10.350.000 €
<b>Hochrechnung</b>	?	?	?
<b>IST 30.06.2024</b>	9,8 Mio. €	1,0 Mio. €	8,8 Mio. €

## Vergnügungs- und Hundesteuer



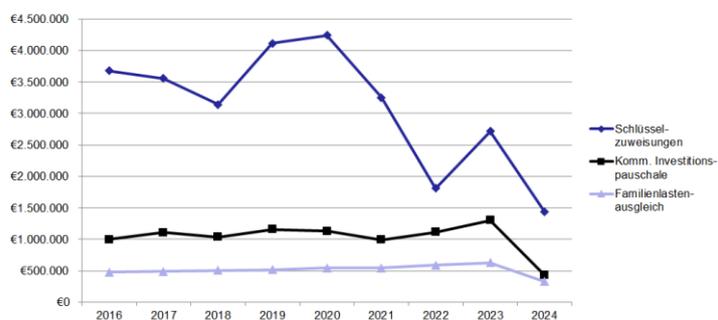
	Vergnügungssteuer	Hundesteuer
<b>2024</b>	100.000 €	80.000 €
<b>Hochrechnung</b>	99.440 €	81.260 €

## Entwicklung der Landeszuweisungen



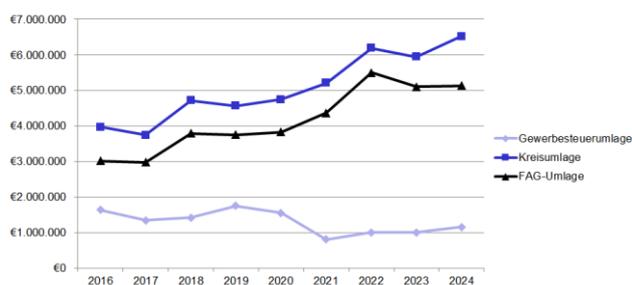
	Anteil Einkommensteuer	Anteil Umsatzsteuer
<b>2024</b>	2.085.468 €	583.205 €

## Entwicklung der Zuweisungen



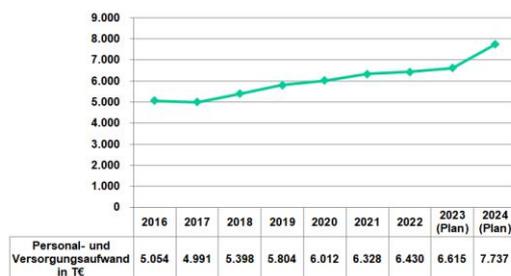
	Schlüsselzuweisungen	Komm. Investitions-pauschale	Familienlasten-ausgleich
<b>2024</b>	1.433.393 €	428.074 €	326.578 €

## Entwicklung der Umlagen



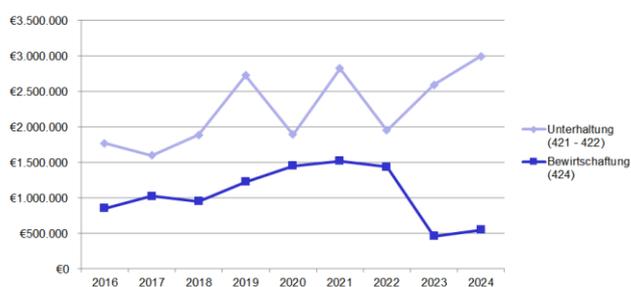
	Gewerbesteuerumlage	Kreisumlage	FAG-Umlage
<b>2024</b>	1.150.000 €	6.519.900 €	5.128.100 €

## Personal- und Versorgungsaufwand



	Personal- und Versorgungsaufwand
2024	7.737.000 €
Hochrechnung	7.500.000 €
Minderaufwand	237.000 €

## Unterhaltung und Bewirtschaftung



	Unterhaltung (421-422)	Bewirtschaftung (424)
2024	2.996.600 €	545.900 €
Ist Stand: 30.06.2024	819.027 €	270.419 €
Freie Mittel	2.177.573 €	275.481 €

## Energiekosten

Energieart	Ist 2023	Plan 2024	Ist 2024 Stand 30.06.	Hochrechnung 31.12.2024
Strom	401.744 €	371.800 €	178.775 €	400.000 €
Gas/Nahwärme	476.375 €	1.039.600 €	231.627 €	600.000 €
<b>Gesamt</b>	<b>878.119 €</b>	<b>1.411.400 €</b>	<b>410.402 €</b>	<b>1.000.000 €</b>



## Investiver Bereich 2024

	Plan	Stand 30.06.
Einzahl. aus Investitionstätigkeit	4.896.300 €	1.124.491 €
Auszahl. aus Investitionstätigkeit	13.475.250 €	5.505.867 €

## Kreditaufnahme 2024

Im Haushalt 2024 besteht keine  
Kreditermächtigung.

**Der Gemeinderat nahm hiervon Kenntnis.**

13.

**Bauanträge**  
**Vorlage: 429/2024**

**Auf Vorschlag des Technischen Ausschusses hat der Gemeinderat über nachgenannte Bauanträge einstimmig wie folgt beschlossen:**

Nr.	Bauvorhaben	Beschluss
1	Nutzungsänderung ehemalige Kantine in Büro- und Lagerflächen, Flst.Nr. 339/5, Tscheulinstraße 21, Gemarkung Teningen	Keine Einwendungen.
2	Rückbau einer Kalthalle mit Gas- und Acetylenlager sowie Entsorgungsgruben mit Vordach, Neubau eines Sozial- und Verwaltungsgebäudes mit Hallenerweiterung sowie Errichtung einer Fahrrad- und Motorradüberdachung, Flst.Nrn. 1, 3857/4, 3859, 3863/1, 3887, 3857/1, 3850/7, 3850/2, 3850 und 2282, Gemarkungen Teningen, Köndringen und Mundingen	Keine Einwendungen. Hinsichtlich der Überschreitung der Gebäudehöhe um 0,47 m (WH max. = 13 m) und der Unterschreitung des Gewässerrandstreifens (5 m) durch den Bestand der versiegelten Flächen wird Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes beantragt und befürwortet.

Nr.	Bauvorhaben	Beschluss
3	Neubau eines Wohnhauses mit drei Wohneinheiten, Abbruch eines bestehenden Schuppens, Flst.Nr. 10/19, Schwellweg 9, Ortsteil Teningen	Keine Einwendungen.
4	Umbau Erd- und Dachgeschoss sowie Einbau einer Dachgaube am bestehenden Wohnhaus, Flst.Nr. 3813, Tscheulinstraße 24, Ortsteil Köndringen	Keine Einwendungen.
5	Bau und Betrieb einer Grüngutkompostanlage sowie Neubau eines Betriebsgebäudes, Flst.Nr. 1561, Gewinn „Kiesgrube“, Gemarkung Teningen	Keine Einwendungen.

Die Gemeinderäte Bader, Mick und Dr. Unger waren bei der Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht anwesend.

#### 14.

#### **Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer**

Es erfolgten keine Wortmeldungen.

#### 15.

#### **Anfragen und Bekanntgaben**

- a) In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 5. März 2024 wurde der Beschluss über die Neufassung des Betriebskostenvertrages für den Kindergarten „Regenbogen“ (Ortsteil Nimburg) gefasst (siehe Drucksache 322/2023). Der neu gefasste Vertrag wurde den Gremienmitgliedern zur Verfügung gestellt. Der Bürgermeister gab nun hierzu bekannt, dass aufgrund Terminverschiebungen im Vertrag nachträglich nochmals Änderungen vorgenommen werden mussten. Bei den Punkten 1.3 (Überlassung des Gebäudes) und 7.1 (Inkrafttreten des Vertrages) sowie in der Anlage 3 (Vorwort) wurde das ursprüngliche Datum 8. April 2024 durch neu 7. August 2024 ersetzt. In diesem Zuge wurde ebenfalls ein Schreibfehler korrigiert.
- b) Bürgermeister Hagenacker und Ortsbaumeister Kaltenbach informierten über die vom Regierungspräsidium Freiburg angekündigte Fahrbahndeckensanierung der L 114, die voraussichtlich Mitte Oktober beginnen wird mit geplanter Vollsperrung über die Dauer von drei Wochen für den Bereich zwischen der ehemaligen Post und dem Kreisverkehr „Rohrlache“. Vor allem bezüglich der angedachten Vollsperrung stehe man mit den verantwortlichen Stellen derzeit noch in Verhandlung.
- c) Der Bürgermeister gab bekannt, dass ihm die Vertrauenspersonen des Bürgerbegehrens zur Beigeordneten-Stelle gestern fristgerecht 112 Unterschriftenformulare

mit insgesamt 933 Unterschriften übergeben haben. Derzeit werden die Unterschriften durch die Verwaltung auf ihre Gültigkeit überprüft. Nach jetzigem Stand seien zum 1. Juli 667 Unterschriften erforderlich. Es sei davon auszugehen, dass diese Quote erreicht werde. Da der Gemeinderat binnen zwei Monaten über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens entscheiden müsse, informierte der Bürgermeister das Gremium, dass es voraussichtlich eine Sondersitzung in den Sommerferien geben werde, wozu er fristgerecht einladen werde.

- d) Gemeinderat Schmidt dankte für den nun erfolgten Wiederaufbau der abgebrannten Jägerackerhütte. Bürgermeister Hagenacker erläuterte die Zeitverzögerung (u.a. Abwicklung über Versicherung, fehlende Angebotsabgabe bzw. nicht zur Verfügung stehende Handwerksfirmen).
- e) Gemeinderat Wieske teilte mit, dass beim Fußweg zwischen Kindergarten und Sanderstraße (Ortsteil Köndringen) eine bislang bewegliche Wegesperre inzwischen am Boden fest fixiert sei und somit sowohl für das „Kindergarten-Taxi“ als auch für Kinderwagen nicht mehr passierbar sei; er bat um Abhilfe. Der Bürgermeister sagte die Überprüfung und entsprechende Information zu.
- f) Gemeinderat Dr. Kölblin lobte die Erstaufgabe des Sommerprogramms für Seniorinnen und Senioren und bat für künftige Auflagen um Aufnahme von regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen (z.B. Basteltreff des DRK u.a.). Er monierte jedoch die darin fehlenden Kontaktdaten der Seniorenbeauftragten.

Ende der Sitzung: 19:15 Uhr

Der Gemeinderat:

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister: